

*Der christliche Beitrag zum Gemeinwohl ist nur einer unter vielen und hat keine andere Autorität als die des sachlichen Argumentes. Und doch hat er seine besondere Aufgabe. Die Vision der Gottesherrschaft als einer in Frieden und Recht geeinten Menschheit verhindert es, sich mit bestehenden Herrschaftsverhältnissen abzufinden, beschränkte Interessen mit dem Wohl der Menschheit zu verwechseln oder eine Verbraucherhaltung für den Zweck der Geschichte zu halten.*

Wolfhart Pannenberg

## Strukturen der Mitverantwortung

Die Frage, wieweit Begriff und Wirklichkeit der Demokratie auf den Bereich der Kirche anwendbar seien, wurde im letzten Heft (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 100) mit der Unterscheidung zwischen Demokratie als *staatlichem Herrschaftssystem* und Demokratie als *gesellschaftlicher Lebensform* beantwortet. Die Rechtmäßigkeit dieser Unterscheidung wird zwar je nach Richtung von manchen Politikwissenschaftlern bestritten. Das geschah, wie ebenfalls im letzten Heft erwähnt, in letzter Zeit am nachdrücklichsten durch *H. Buchheim* (Mainz), der darin eine illegitime Gleichsetzung von Politischem und Gesellschaftlichem, genauer, zwischen einer Form politischer (staatlicher) Herrschaft und einer „allgemeinen Methodenlehre umfassender Gesellschaftsgestaltung“ sieht. Dennoch dürfte diese Unterscheidung heute bereits Gemeingut geworden sein. Man schränkt Begriff und Realität der Demokratie nicht mehr auf die Staatsformenlehre ein, sondern versteht sie umfassender und zugleich dynamischer als Prozeß, der zwar niemals ans Ziel gelangt, weil autoritäre und unfreiheitliche Strukturen in allen Teilen von Staat und Gesellschaft fort- und wiederaufleben können, der aber gerade dort zu seiner „Vollendung“ gelangt, wo Demokratie „im Staat oder in sonstigen Gemeinschaften als Lebensform... anerkannt wird, d. h., wo auch sonst das gesellschaftliche Leben auf der Anerkennung von Freiheit und Gleichberechtigung aller Glieder beruht, wo etwa auch private Herrschaftsmacht, z. B. in Vereinen, ihre interne Legitimation durch gleiche, freie Wahlen erfährt und Verantwortungsbewußtsein für das Gemeinwohl und Toleranz gegen Andersdenkende zu selbstverständlichen, von der öffentlichen Meinung getragenen Voraussetzungen gehören“ (*H. Peters*, Art. Demokratie, Staatslexikon, Bd. 2, Sp. 562).

Dadurch wird Demokratie zwar nicht zum alleinigen Erklärungsmodell aller gesellschaftlichen Handlungsnormen, wohl aber zu einem wenigstens in analoger Weise (entsprechend den Gesetzmäßigkeiten der verschiedenen Sachbereiche) anwendbaren Grundstruktur gesellschaft-

licher Organisation. Die Erweiterung des Begriffs erweist sich dabei wohl kaum als bloß theoretisches Denkspiel. Sie läuft vielmehr mit dem Fortschreiten demokratischer Entwicklung selbst parallel oder folgt ihr und registriert auf diese Weise nur ein wenigstens ansatzhaft schon Wirklichkeit gewordenes Prinzip.

Aber wie immer man diese Unterscheidung bzw. Erweiterung des Demokratiebegriffs für das Verständnis unserer Gesellschaft einschätzt, für die Anwendung auf den kirchlichen Bereich ist sie auf jeden Fall ausschlaggebend. Näher besehen wird der Demokratiebegriff, wenn er in kirchlichem Zusammenhang diskutiert wird, jedenfalls von ernstzunehmenden theologischen Gesprächspartnern auch nur in diesem Sinne gebraucht. So bezeichnet z. B. *K. Rabner*, der sich als einer der wenigen Theologen von Rang auch zu dieser Frage zu Wort gemeldet hat, Demokratie als jene *Gestalt der Gesellschaft*, „in der entsprechend den sonstigen geistigen, kulturellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen der Mitglieder dieser Gesellschaft ein möglichst großer Freiheitsraum für die einzelnen Glieder dieser Gesellschaft und eine möglichst weitgehende aktive Beteiligung aller Glieder... an deren Leben und Entscheidungen gewährleistet wird“ (Demokratie in der Kirche?, „*Stimmen der Zeit*“, Juli 1968, S. 1). Daß z. B. der Begriff der Volkssouveränität auf die Kirche nicht übertragbar ist, versteht sich von selbst, auch wenn zutrifft, daß die konziliare Lehre vom *Volk Gottes* unsere gegenwärtige kirchliche Demokratisierungsdebatte erst richtig in Gang gebracht hat und ihr eigentliches theologisches Medium bildet. Doch ist zu diesem Postulat auch bei seiner Anwendung im staatlichen Bereich eine doppelte Einschränkung angebracht. Voll verwirklicht könnte dieses immer nur über den Weg der direkten oder, im Jargon des Rätedisputs, der „totalen“ Demokratie werden. Dieser Weg bleibt aber gerade einer hochspezialisierten technischen Gesellschaft in ihrer staatlichen Organisation verschlossen. Zudem kann sich das Postulat der Volkssouveränität vernünftigerweise nur auf die Art

und Weise beziehen, wie innerhalb der demokratischen und gesellschaftlichen Grundwerte und der Grundrechte des einzelnen staatlichen Zusammenlebens sinnvoll gestaltet werden kann. Es kann nicht auf die Grundwerte von Staat und Gesellschaft selbst ausgedehnt werden. Es ist auf diese ebensowenig anwendbar wie auf die Glaubensgrundlagen der Kirche (vgl. ds. Heft, S. 182). Ein solch *dezisionistisches* Verständnis von Demokratie müßte sich notwendig selbst ad absurdum führen.

Die gleiche begriffliche Vorentscheidung ist aber nicht nur Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Demokratiebegriffs auf die Kirche. Sie ist auch von doppeltem praktischem Nutzen. Zunächst zwingt sie diejenigen, die von Amts wegen zu der Frage Stellung zu beziehen haben, bei der Abwägung des Für und Wider nicht im Vorhof des Formalen zu bleiben (Volkssouveränität, Mehrheitsentscheidung, Unverfügbarkeit von Lehre und Amt), sondern in die Debatte über die inhaltlichen Werte einer „demokratischen“ Lebensordnung einzutreten, die ein Mehr an Freiheit und Gleichberechtigung im Zusammenleben der Gesellschaft erbringt und an dem die Kirche nicht vorbeigehen kann, will sie sich nicht schon auf Grund ihrer Haltung und ihrer internen Strukturen zum Verbündeten der in der Gesellschaft fortlebenden und immer wiederkehrenden autoritären und unfreiheitlichen Elemente werden. Soweit im fortschreitenden Prozeß der Demokratisierung ein nachweisbares Element fortschreitender Humanisierung wirksam wird, ist eine kirchengemäße Verwirklichung dieses Elements zudem nicht nur möglich und vertretbar, sondern für die Kirche selbst verpflichtend, denn diese muß ja darum bemüht sein, „in ihrem Bereich modellhaft vorzuleben, was vom kirchlichen Standpunkt aus als idealtypisch für die Gesamtgesellschaft anzustreben ist“ (D. A. Seeber, Die Pflicht zum Vorbild oder von der politischen Glaubwürdigkeit der Kirche, in: R. Hörl, Die Politik und das Heil, Grünewald, Mainz 1968, S. 52).

### *Humanisierung von Herrschaft*

Versteht man die Erweiterung des Demokratiebegriffs auf die Bezeichnung gesellschaftlicher Lebensformen zugleich als Schwerpunktverlagerung von den formalen Prinzipien zu den materialen Wertinhalten der Demokratie, trägt man zudem bei, die Debatte in Kirche und Gesellschaft vom überwiegend Utopischen zu reinigen und ihr (auch in der Kirche) ihren „realpolitischen“ Sinn wiederzugeben. Die geradezu rührende Hilflosigkeit, mit der man auf der einen Seite Demokratie mit *parlamentarischem System* (auch unter kirchlichen Gesichtspunkten und auf der anderen Seite mit dem „Rätesystem“ im Sinne der direkten oder „totalen“ Demokratie) gleichzusetzen pflegt, macht den Nutzen dieser Unterscheidung noch deutlicher. Indem man von einem heillos verengten oder formalisierten Demokratiebegriff ausgeht, verbaut man sich nach allen Seiten hin die Gesprächsmöglichkeiten und damit auch realistische Wege zu einer Reform, die, ohne die Grundlagen der Gesellschaft oder die unverfügbare Verfassungsstruktur der Kirche in Frage zu stellen, auch über die Grenzen des parlamentarischen Modells im Staat und die de facto immer noch monarchische Führungstendenz in der Kirche hinausweist.

Die Unterscheidung von staatlichem Herrschaftssystem und gesellschaftlicher Lebensform (wobei letztere wohl besser nicht wie bei H. Peters mit der vageren Realität

des „way of life“ gleichgesetzt werden sollte) ist für das Verständnis von Demokratie und ihre Anwendung auf das kirchliche Leben auch noch unter einem anderen Gesichtspunkt relevant. Demokratie als geschichtlicher (gewiß nicht linearer) Prozeß, dessen jeweils zeitlich mögliche Verwirklichung zugleich ein *sozialethisches* Postulat darstellt (in diesem Sinne gibt es keine ethische Gleichwertigkeit von Systemen und Lebensformen), kann von ihrem Ziel her wohl am besten bestimmt werden als *Humanisierung von Herrschaft*. Diese Umschreibung mag durch die Rolle, die sie vor allem bei den Gruppen der „neuen Linken“ spielt, als pseudowissenschaftlicher Abklatsch in Mißkredit geraten sein. Dennoch behält sie ihre Gültigkeit. Nun gibt es Herrschaft nicht nur im Staat. Herrschaft entsteht notwendig überall dort, wo zur Erreichung eines bestimmten Zieles gesellschaftliche Kooperation gefordert ist, wo vom Sachziel einer Gesellinger Zuordnung und Integration notwendig sind, also auch in der Kirche. Je umfassender der Gesellungs-zweck und die zu seiner Verwirklichung notwendige Organisation ist, um so massiver konzentriert sich Herrschaft. Auf diese Weise wird der Staat zum Herrschaftsträger schlechthin. Deswegen muß auch jeder echte Demokratisierungsprozeß vom Staate ausgehen, muß sich aber in analoger Form auf alle Gebiete des (öffentlichen und „privaten“) gesellschaftlichen Lebens erstrecken. Da es in allen gesellschaftlichen Bereichen Herrschaft gibt (in den Verbänden, in der Familie, in der Wirtschaft), muß Demokratie im Sinne der Humanisierung von Herrschaft in allen gesellschaftlichen Bereichen angewandt werden: freilich immer gemäß den in jedem Bereich vorgegebenen Sachgesetzen, ohne deren Beachtung der Gesellungs-zweck selbst verunmöglicht wird. Herrschaft kann nicht abgeschafft werden. Sie ist notwendig. Sie kann nur reguliert werden mit dem Ziel der größtmöglichen Streuung an Macht bei größtmöglicher Verwirklichung an Freiheit, Gleichberechtigung und Mitbestimmung des einzelnen. Die gegenwärtige Demokratiedebatte verlöre zwar nichts von ihrem Nutzen, man käme aber den politischen und ethischen Erfordernissen etwas näher, würde man diesem Faktum mehr Rechnung tragen, würde man aufhören, in den festgestellten Defizienzen nur *einseitig* einen Mangel an struktureller Flexibilität zu sehen (auch wenn dieser Mangel in Kirche und Gesellschaft enorm ist), und behaupten, daß das Hauptproblem (wiederum in Gesellschaft und Kirche) gegenwärtig bereits anderswo liegt: in der Herstellung der rechten Balance zwischen vorgegebenen Sachgesetzen und den berechtigten Forderungen nach mehr Freiheit, Gleichberechtigung, Mitbestimmung.

### *Mitbestimmung und Sachgesetzlichkeit*

In *manchen* Bereichen scheint hier in der Tat die Grenze bereits überschritten, sind Einrichtungen in ihrer Effizienz durch permanente Strukturdebatten bereits gefährdet. Das gilt gewiß nicht für die Mitbestimmungsdiskussion in der Wirtschaft, wo man mit der Auseinandersetzung über Betriebsverfassung, über betriebliche und überbetriebliche (wirtschaftliche) Mitbestimmung vermutlich erst am Beginn eines langfristigen strukturellen Umformungsprozesses steht, dessen Auswirkungen im westlichen Wirtschaftssystem noch nicht abzusehen sind. Denkt man aber an den Kräfteverschleiß, dem durch die nicht endenden Mitbestimmungsdebatten in den Grundordnungskommissionen und die ununterbrochen laufende Sitzungs-

maschinerie die meisten Universitäten ausgesetzt sind und der in einzelnen Fällen schon zu massiven Abwanderungsdrohungen in der Professorenschaft geführt hat, so erscheint kaum etwas dringender als die Herstellung dieser Balance zwischen demokratischer Mitbestimmung und den Erfordernissen der sachlichen Effizienz.

Man wird sich gewiß auch in der Kirche bereits überlegen müssen, wie gewährleistet wird, daß durch die Debatte über die notwendige Mitwirkung des Kirchenglaubenden in seinen authentischen repräsentativen Vertretungen die pastorale Vernunft nicht geschwächt, sondern gestärkt wird. Gewiß gelten im kirchlichen Bereich auch unter diesem Aspekt andere Kriterien. Das Leistungsprinzip, nach dem nicht nur ein Wirtschaftsunternehmen oder eine Verwaltung, sondern auch eine Universität antreten muß, gilt für die Kirche nicht in gleicher Weise, sonst würde man sie in ihrer seelsorglichen Tätigkeit als gesellschaftsimmanente Größe mißverstehen (was ja de facto oft auch durch die Amtskirche und noch öfter durch ihre Kritiker geschieht). Die Tätigkeit der Kirche (in Verkündigung, Gottesdienst, Schulung) kann letzten Endes nicht auf „Leistung“ beruhen. Sie ist auf Prägung der religiösen Persönlichkeit ausgerichtet. Die Verwirklichung von mehr Mitsprache und Mitentscheidung in der Kirche muß auch als eine echte Hilfe dazu verstanden werden. Schon weil die Kirche auf Grund ihres *Freiwilligkeitscharakters* (soziologisch gesprochen) um so mehr auf das persönliche Engagement der Mitglieder angewiesen ist, müssen hier Mitbestimmungsdebatten stärker von der religiösen Zielsetzung her gesehen werden und erhalten erst von daher ihre volle Berechtigung. Aber innerhalb dieses Rahmens müssen nun einmal Sachentscheidungen getroffen werden, die nicht immer auf Konsens, sondern auf Sacheinsicht der zunächst Verantwortlichen beruhen. Schließlich gibt es auch im Staat nicht nur Parlamente und Regierungen, sondern dem Leistungsprinzip verpflichtete Verwaltungen. Es gibt nun einmal gesellschaftliche Kooperation, in der Sachentscheidung und Konsens von den Sacherfordernissen her nicht voll zur Deckung kommen können. Der Lehr- und Forschungsbetrieb einer Universität kann auf die Dauer kaum optimal durch paritätische Gremien mit sehr verschiedener und unterschiedlicher Qualifikation aufrechterhalten und gefördert werden. Ein Raumfahrtprogramm kann nicht durch „gleichberechtigte“ Abstimmung aller Beteiligten durchgeführt werden.

### *Kein bloß strukturelles Problem*

Auch kirchliche Verwaltungen, nicht einmal Pfarreien (ließe man theologische Überlegungen einmal ganz weg), könnten in der Weise ans Ziel kommen. Die Forderung nach Humanisierung von Herrschaft besteht aber auch dort zu Recht, wo Entscheidungen *nicht* durch Mehrheitsbestimmungen herbeigeführt werden können. Demokratie in diesem Sinne ist aber nicht bei Mehrheitsentscheidungen zu Ende, diese sind ja nur eine, gewiß unentbehrliche Form der Kooperation, die ja, wie Konzilien, Synoden, Konsistorien und Domkapitel zeigen, auch in der Kirche nie ganz gefehlt haben, auch wenn sie amtsintern und nur sehr beschränkt oder gar nicht der Beteiligung der Kirchenglieder dienten.

Will man also das ganze Problem sehen und in die kirchliche Wirklichkeit einordnen, wird man die Forderung

nach demokratischeren Lebensformen zunächst nicht rein strukturell verstehen dürfen. Humanisierung von Herrschaft ist auch und gerade dort notwendig, wo von der Sache her die Feststellung gemeinsamen Konsenses als Operationsprinzip nicht möglich ist. Demokratie ist also zuerst einmal eine Frage der Haltung, da ja selbst dort, wo Entscheidungen auf dem Wege der Mehrheitsbildung erfolgen, nicht schon diese Entscheidungen selbst, die ja in den Folgen etwa für Minderheiten unter Umständen auch sehr „undemokratisch“ sein können, das Optimum an persönlicher Freiheit und Gleichberechtigung *garantieren*. Humanisierung von Herrschaft im Sinne der je besseren Wahrung und Verwirklichung der Grundrechte des einzelnen und seiner Mitbeteiligung muß es also in allen Formen gesellschaftlicher Kooperation geben. Autorität und Herrschaft müssen sachgebunden bleiben und den funktionsgerechten Beitrag des anderen respektieren. Ein größtmögliches Maß an Überzeugungskraft und ein Minimum an Befehl oder Zwang macht den guten *Führungsstil* aus. Das sind Erwartungen, die im zwischenmenschlichen Verkehr, in den Strukturen der Über-, Unter- und Zuordnung als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Man will sie deswegen in der Kirche am allerwenigsten vermissen. Es bedarf zunächst also eines kirchlichen *Führungsstils*, der Überzeugungskraft, Toleranz und fremdes Sachwissen zu verbinden weiß. Zu solchem Führungsstil gehört nicht nur das Bewußtsein von der Last der Stellvertretung (vom Herrn der Kirche her gesehen), sondern auch das konkrete Wissen um die Notwendigkeit, innerhalb des kirchlichen Gemeinwohls funktionsbezogen zu handeln und den einzelnen als kirchlichen Vollbürger zu respektieren. Solcher Führungsstil kann durch Räte-systeme und Anhörungspflichten allein nicht entwickelt werden. Er ist vor allem Ergebnis von Erziehung. Er kann durch strukturelle Sicherungen nicht ersetzt, höchstens wirksam ergänzt werden. *Institutionelle* Veränderungen ändern noch nicht unbedingt die Praxis. Das beweist an der Kirchengipfel die Kurienreform. Aus einer neuen Geschäftsordnung des Heiligen Offiziums erwächst noch keine glaubwürdigere Verwaltungs- und Gerichts-praxis, wie verschiedene Lehrzuchtverfahren in der letzten Zeit gezeigt haben. Deswegen wird, um auf lokaler Ebene zu bleiben, die Reform der bischöflichen Kurien für die Entflechtung kirchlicher Strukturen von nicht geringerer Bedeutung sein als die nachkonziliaren Räte.

### *Die Rolle der Information*

Demokratierechter Führungsstil ist jedoch nicht Ergebnis von Erziehung allein. Dieser gedeiht wie alle Formen demokratischer Kooperation nur in einem gesellschaftlichen Klima, in dem *demokratiemäßige* Meinungs- und Willensbildung selbstverständlich sind. Nach dem letzten „Wort der deutschen Bischöfe zu Glaubens- und Kirchenfragen“ (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 75) sind dies offenbar die einzigen Formen und Momente demokratischer Systeme, die in den kirchlichen Bereich, in den Gemeinden und Diözesen übernommen werden können. Hält man sich an das eingangs verdeutlichte Demokratieverständnis, dem in wesentlichen Punkten auch die jüngste Erklärung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken entspricht (vgl. ds. Heft, S. 181), so erweist sich diese Sicht als zu eng, jedenfalls wenn darin nicht auch echte Formen der Mitbestimmung eingeschlossen sind, worüber der

Wortlaut wenig Auskunft gibt. Aber immerhin ist damit eine sehr wesentliche Komponente genannt. Nun ist aber auch diese Komponente nicht strukturunabhängig. Ihre volle Entfaltung setzt Einrichtungen voraus, die es ermöglichen, daß öffentliche Meinung sich nicht nur am Rande der Kirche und gewissermaßen gegen ihre amtliche Gestalt, sondern in ihrem Innern, auch in der Amtskirche bildet.

Drei Ansätze bieten sich gegenwärtig als Wege und Verstärker einer solchen öffentlichen demokratischen Meinungs- und Willensbildung an: die publizistischen Medien in der Kirche, die von unten her in verschiedenen Ländern wachsenden Spontangruppen, das nachkonziliare Rätssystem. Bei den *publizistischen* Medien ist wohl kaum in erster Linie nur an Kirchenpresse zu denken. Gerade in den letzten Jahren haben die neutralen Medien unverhältnismäßig mehr zur Verlebendigung kirchlicher Diskussion beigetragen: neben der Tagespresse auch Rundfunk und Fernsehen. Gerade diese Medien sichern der Meinungsbildung in der und in bezug auf die Kirche eine breite Basis. Je mehr man sich in diesen Medien nicht um bloße, faktenreine Information, sondern um Auseinandersetzung bemüht, um so mehr sind auch Vorbehalte von seiten amtlicher kirchlicher Stellen gewachsen. Diese Vorbehalte sind verständlich. Doch hat das gelegentlich aus offiziellem Mund vernommene Wort von der „Verkündigung ohne Auftrag“ einen ziemlich fatalen Beigeschmack erhalten. Man kann dahinter nicht ganz ohne Grund die Tendenz vermuten, man wolle solche Formen der Information und Diskussion stärker und sichtbarer in den Amtsauftrag der Kirche nehmen. Man würde damit den Gefahren, die für die Kirche damit selbstverständlich auch verbunden sind, kaum entgehen, sondern sich nur einer zweifachen Aufgabe entziehen: sich mit dem in den neutralen Medien (vor allem in Rundfunk und Fernsehen) Gesagten wirklich auseinanderzusetzen und die Gläubigen zu einem kritischen Umgang mit diesen Medien befähigen zu helfen.

Das kann selbstverständlich nicht heißen, daß die Kirche dabei ohne klärende und autoritative Stellungnahme auskommt. Da aber eine möglichst unabhängige, möglichst wenig interessengebundene, möglichst wenig bevormundete Presse in jedem Gesellschaftssystem Gradmesser der jeweils verwirklichtbaren Freiheit und Spontaneität, der Durchlässigkeit und „Mitbeteiligung“ ist, erhält auch die eigentliche *Kirchenpresse* als meinungsbildendes und diskussionsförderndes Element eine besondere Bedeutung und kann besonderer Ausdruck demokratiegemäßer Kommunikation in der Kirche werden. Es gilt zwar, daß Struktur und Inhalt des Glaubens und des sakramentalen Vollzugs für breite Publizität wenig geeignet sind und daß diese, je breiter die Publizität ist, um so unangemessener ausgedrückt werden können, weil dann Verflachung droht. Insofern hat *Geheimhaltung* in der Kirche einen besonders präzisen Sinn. Aber es sollte selbstverständlich sein, daß alle Fragen des kirchlichen Gemeinwohls alle Glieder der Kirche betreffen und deshalb eine echte Verpflichtung zur Publizität, zu einer sachgemäßen Information ohne ängstliche Verschleierung gehört. Nun ist Information in der Kirche zwar keine bloße Angelegenheit der Kirchenpresse. Information muß auch als strukturinterne und direkte Information „funktionieren“. Aber lebendige Teilnahme am kirchlichen Geschehen wird nur durch eine in die Breite dringende indirekte Information über die wesentlichen Belange der Kirche und

nicht bloß über Allgemeinheiten und Randerscheinungen gefördert. Die Kirchenpresse hat zudem eine vermittelnde Funktion als Spiegel der Pluralität von Meinungen und Initiativen. Diese Aufgabe dürfte sie allerdings kaum durch Zusatzinstitutionen am besten erfüllen, sondern durch *verantwortete* journalistische Freiheit und Sachkenntnis. Die Abwehr kirchliche Pluralität spiegelnder Herausbergremien, wie sie in letzter Zeit als besonderes Mittel der Demokratisierung der kirchlichen Presse vorgeschlagen wurden, beruht deshalb wohl kaum in erster Linie auf konservativer Ängstlichkeit, sondern auf journalistischer Einsicht.

### *Die Bedeutung von Spontangruppen*

Ein zweites wichtiges Moment demokratischer Meinungs- und Willensbildung stellen die in letzter Zeit sich regenden *Spontangruppen* dar. Ohne Initiativen von unten, ohne sichtbaren Willen, eigene Vorstellungen in das kirchliche Leben einzubringen, bleibt der gewünschte Pluralismus akademisch, höchstens theologisch, befruchtet kaum den kirchlichen Alltag. Es mag bedauerlich sein, daß die gegenwärtig aufquellenden Spontangruppen mehrheitlich einer kirchlichen Protesthaltung entstammen, sich selbst vornehmlich im Gegensatz zur bestehenden Kirchlichkeit verstehen und so häufig nicht nur an den Rand der Kirche gedrängt werden, sondern sich selbst dort ansiedeln. Dennoch haben sie gerade im Blick auf eine demokratiegemäße Meinungs- und Willensbildung eine unverzichtbare Funktion. Sie verhindern nicht nur, daß Reformen nur nach dem Gesetz des Bestehenden durchgeführt werden, sondern fordern heraus, zwingen zum Nachdenken, verwirklichen oder exerzieren Pluralismus konkret und, soweit es sich um echte Bewegungen von der Basis her handelt, wirklichkeits- und alltagsnäher. Sie tragen nicht die Last (und Verantwortung) der Institution, können deshalb auch weiterreichende Reformen aufgreifen, diskutieren und im Experiment erproben. Die Lebendigkeit kirchlichen Lebens wird in absehbarer Zeit *weitgehend* davon abhängen, wieweit es den kirchlich Verantwortlichen gelingt, durch einen durchlässigeren Führungsstil solchen Gruppen genügend Lebensraum im „Innern“ der Kirche zu lassen und gerade dadurch extreme Entwicklungen zu vermeiden; Gruppen also nicht zu „vereinnahmen“, sondern in reformerische Vernunft umzuwandeln; sie als *legitime* Formen von Kirchlichkeit anzuerkennen, sie aber auch zu befruchten. Es mag für die Kirche in Deutschland ein bedenkliches Zeichen der Schwäche sein, daß einstweilen Spontaneität sich vornehmlich als destruktiver Protest mit gelegentlich pathologischen Akzenten ankündigt, daß aber noch wenig Gruppen vordringen, die kirchliches Leben von unten her zu gestalten suchen.

Die Bereicherung, die solche freien Gruppen, die sich zur Verfolgung auch bestimmter kirchlicher Sachanliegen und mit spezifisch eigener Spiritualität spontan bilden, wird man allerdings erst richtig einzuschätzen wissen, wenn man sich allmählich zu einer größeren Streuung kirchlicher Funktionen und zu einer echten Eigenverantwortung der einzelnen Christen und der christlichen Gruppen durchgerungen hat. Sie werden ihren möglichen Lebensraum erst voll für sich gewinnen, wenn man davon abkommt, alles, was kirchlich ist und kirchlich geschieht, in die Verantwortung des Amtes zu stellen, auch dort, wo dieses keine notwendige oder ihm allein reservierte oder

reservierbare Funktion erfüllt. Sie können sich erst dann entfalten, wenn wir in der Kirche nicht nur einen Pluralismus der Strömungen und Spiritualitäten, sondern auch einen echten Pluralismus der Strukturen und Funktionen akzeptieren, der aber nicht einseitig von den Erfordernissen der geltenden Amtsstrukturen und -gegebenheiten her urteilen, sondern in der Praxis stärker von den tatsächlichen Sachbedürfnissen ausgehen kann. Es ließen sich z. B. manche akuten Probleme im Verhältnis von Mission und Entwicklungshilfe leichter und mit geringerem Risiko für die Kirche lösen, wenn hier auch in praxi nicht Kirche mit Amtskirche gleichgesetzt (vgl. ds. Heft, S. 168), also wohl kirchliche oder teilkirchliche Trägerschaften geschaffen, diese aber gegenüber dem kirchlichen Amt möglichst autonom funktionieren würden.

### *Das nachkonziliare Rätssystem*

Damit wird aber nochmals die besondere Bedeutung des kirchlichen *Rätensystems* sichtbar, wie es sich in den letzten Jahren konstituiert hat. Dieses könnte bei geeigneten Repräsentationsregeln zum eigentlichen *Integrationsfaktor* einer kirchlichen Pluralität und zum Ort werden, wo sich die verschiedenen kirchlichen Funktionsträger, Strömungen und Gruppen begegnen. Ein Sozialsystem, wie es die Kirche auch ist, kommt ohne repräsentative Körperschaften nicht aus, wenn aktive Teilnahme und zugleich eine Vielfalt von Initiativen gewahrt werden sollen. Eine jede wirksame demokratiegemäße Meinungs- und Willensbildung bedarf ihrer. Denn diese kann nie *bloß* Sache der freien Kräfte im kirchlichen Raum sein. Sie wird erst dann voll wirksam, wenn kontinuierliche Formen der Mitsprache und Mitverantwortung entwickelt werden, die für die Amtsträger und die Gemeinden verbindlich sind.

Entsprechend den Weisungen des Konzils haben die pfarrlichen und diözesanen Räte zunächst *beratenden* Charakter. Die Praxis sieht allerdings bereits *differenzierter* aus, denn es zeigt sich, daß ohne eine gewisse Mitentscheidung auch die beratenden Funktionen wirkungslos bleiben können. So tragen auch die Mustersatzungen für die Pfarrgemeinderäte wenigstens im Ansatz dieser Tatsache Rechnung, wenn es z. B. heißt, er solle die Durchführung gemeinsamer Aufgaben beschließen und notwendige Einrichtungen schaffen, wenn kein anderer Träger zu finden sei. Die Frage nach den *Grenzen* solcher Mitentscheidung, die schon dadurch notwendig wird, daß bei der heutigen Vervielfältigung von Lebensformen und spezialisiertem Sachwissen ein einzelner kaum noch wirklichkeitsgerecht über das Ganze befinden kann, ist noch nicht ausdiskutiert.

Denn erstens ist das Selbstverständnis des *kirchlichen Amtes* davon direkt betroffen. Dieses ist nicht nur in der Form seiner Ausübung, sondern auch in seinem Aufbau einer gewissen Funktionssäuberung unterworfen. Innerhalb der Gesamtkirche obliegt dem Amt, wie es *W. Kasper* zuletzt formuliert hat, „die Grundaufgabe, für die Einheit der Kirche verantwortlich zu sein“ (Kollegiale Strukturen in der Kirche, „Sein und Sendung“, Januar/Februar 1969, S. 15). Darum ist auch das Lehramt grundlegend als „Wächteramt im Dienst der Einheit“ zu verstehen. Wäre es von daher denkbar, daß unter heutigen Voraussetzungen das Verhältnis zwischen Amt und „Räten“ weniger durch die Ausklammerung bestimmter Materien (wenn sie sich nicht notwendig aus der Natur

des Amtes ergeben), sondern durch ein *Vetorecht* des jeweils verantwortlichen Amtsträgers (Pfarrer, Bischof, Papst) geregelt werden könnte. Das kann natürlich nicht heißen, daß die Funktion des Amtes nun gewissermaßen auf ein solches Vetorecht reduziert werden sollte oder könnte. Das Amt behält auch dort sein Eigengewicht, wo es im Rahmen der Mitwirkung der Gesamtgemeinde handelt. Wohl aber ließe sich, so möchte es wenigstens scheinen, auf diese Weise das Amt selbst nochmals funktionsgerechter in die Gemeinschaft der Kirche integrieren.

### *Eine notwendige Unterscheidung*

Zweitens kommt in Deutschland auf Grund des spezifisch deutschen Modells der Organisation des Laienapostolats noch ein besonderes Problem hinzu. In den Räten überschneiden sich, wenigstens soweit sie von Laien getragen oder mitgetragen sind, zwei Funktionen: die der *Mitverantwortung* bei Entscheidungen des kirchlichen Amtes und die der *Koordinierung* der Organisationen des Laienapostolats. Am ausgeprägtesten findet sich diese Verzahnung im Pfarrgemeinderat: Er ist Organ der Gesamtgemeinde und soll zugleich Vertreter und Koordinator der Gruppen des Laienapostolates sein, während etwa beim Diözesanrat die letztere Funktion überwiegt. Nun kann man zwar beide Funktionen nicht trennen. Sie bilden auf Pfarrebene eine durchaus natürliche, wenn nicht notwendige Einheit. Doch gilt für die übergeordneten Bereiche (Diözese, Länder, Bund) nicht das gleiche. Es handelt sich dabei ja nicht nur um verschiedene *Aufgaben*, sondern auch um verschiedene *Handlungsebenen*. Die Gremien, die am Entscheidungsprozeß der Amtskirche unmittelbar mitwirken, könnten und sollten von den Koordinierungsgremien der Laiengruppen als von der Basis her gebildeten Gruppen durchaus getrennt werden. Konkret auf die gegenwärtige Auseinandersetzung um die Herausbildung synodaler Organe bezogen hieße das, daß z. B. Diözesan- und Pastoralrat in ihren Funktionen deutlicher unterschieden werden. Der Pastoralrat könnte als gemischtes Gremium von Klerikern und Laien zum eigentlichen Synodalorgan weiterentwickelt werden (was z. B. in der Diözese Limburg im Ansatz bereits geschehen ist), während die Diözesanräte stärker in ihrer Rolle als Koordinierungsorgan der verschiedenen „freien“ kirchlichen Bewegungen und Gruppen ausgeprägt werden könnten. Damit wäre erstens der Aufbau echter *synodaler* Strukturen auf Diözesan- und Bundesebene freigegeben. Es würde zweitens eine „*Veramtlichung*“ der Laientätigkeit, ihrer Gruppen und Gremien (vor der in letzter Zeit vor allem *H. Maier*, „*Stimmen der Zeit*“, Februar 1969, S. 89, energisch warnte) verhindert. Es würde aber drittens auch die Verewigung eines theologisch wie praktisch fragwürdigen *Dualismus* zwischen Amts- und Laieninstanzen verhindert. Das würde freilich bedeuten, daß weniger zwischen Klerikern und Laien als zwischen Gesamtkirche (mit der Vielzahl von Aufgaben und Charismen) und Amt unterschieden wird und daß das Verständnis des Laien nicht primär auf seiner wie immer theologisch unterbauten Sonderfunktion (Weltdienst) beruht, sondern auf seinem Christ- und Gliedsein in der Kirche, in der das Amt in der Vielheit der Initiativen, Strömungen, Gruppen, Funktionen der Garant der (durchaus nicht nur sozialen, sondern sakramentalen) Einheit ist.